

Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen)

(Stand 01.01.1997)

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Kreiszuschüssen

1. Beantragung der Förderung vor oder unmittelbar nach Beginn der Maßnahme
2. Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge und Darlegung der vorgesehenen Finanzierung
3. Bewilligung der Zuschüsse durch den Kreisausschuß nach Maßgabe der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt
4. Auszahlung der Zuschüsse entsprechend dem Baufortschritt und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
5. Vorlage von Kostenrechnungen bzw. eines Verwendungsnachweises vor Auszahlung des Restzuschusses

Nicht förderfähige Aufwendungen bei Baumaßnahmen

Kosten für bewirtschaftete Aufenthalts- und Wohnräume, Kosten für Außenanlagen, Baunebenkosten

1. Förderung des Feuerlöschwesens

1.1 Förderfähige Vorhaben

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 1996 läuft die Förderung der Errichtung von Feuerwehrgerätekäusern sowie die Förderung der Anschaffung von Lösch- und Mehrzweckfahrzeugen aus. Lediglich der Neubau von Feuerwehrgerätekäusern im Markt Manching, im Markt Reichertshofen (Ortsteil Langenbruck) sowie in der Gemeinde Schweitenkirchen wird noch nach den bisherigen Zuschußrichtlinien gefördert (Kreiszuschuß in Höhe von 10 % aus dem gewährten Staatszuschuß; Höchstzuschuß: 100.000,00 DM).

Ab dem Haushaltsjahr 1997 wird nur noch die Anschaffung von Sonderfahrzeugen sowie von Sonderausrüstungen vom Landkreis gefördert, deren Bedarfsnotwendigkeit vom Kreisbrandrat festgestellt wird.

1.2 Höhe des Kreiszuschusses

a) Anschaffungen von Sonderfahrzeugen (Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen, TLF 24/48, LF 16)

- **K r e i s z u s c h u ß:** 30 % aus dem gewährten Staatszuschuß

b) Anschaffung von Sonderausrüstungen (z.B. Strahlenschutz, Gas- und Säureschutzausrüstung u.ä.)

- **K r e i s z u s c h u ß:** 20 % aus dem gewährten Staatszuschuß

2. Förderung der Jugendarbeit

Kosten

./ Erschließung
./ Außenanlagen
./ Baunebenkosten

Fläche

./ Küche
./ Kühlung
./ Lager
etc.

Bau und Einrichtung von Jugendräumen

- **Kreiszuschuß:** 10 % der förderfähigen Aufwendungen;

Die Jugendräume müssen von der Gemeinde oder einem sonstigen freien gemeinnützigen Träger betrieben werden. Räume mit Mehrfachnutzung werden nicht gefördert.

überregionale Bedeutung!

3. Förderung im Rahmen der Denkmalpflege

- **Kreiszuschuß:** je nach Einzelfall im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises

Die Förderung der Renovierung von Filial- und Pfarrkirchen erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- a) Umfang der Renovierungsarbeiten
- b) Bedeutung der Kirchen in denkmalpflegerischer Hinsicht nach dem Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisheimatpflegers; Filialkirchen haben gegenüber Pfarrkirchen den Vorzug
- c) Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)

4. Veranstaltungen im Rahmen der Altenbetreuung

- **Kreiszuschuß:** 1/3 der entstandenen Kosten, höchstens 4,50 € / Teilnehmer als zuschußfähiger Aufwand; gemeindl. Veranstaltungen werden seit 1997 nicht mehr gefördert

5. Übungsleiterzuschüsse an Sportvereine

- **Kreiszuschuß:** 3,- DM / je staatlich anerkannte Übungsleiterstunde

- Der Zuschuß des Landkreises wird nur gewährt, wenn auch die Gemeinde die Übungsleiterstunde mit mindestens 1,50 DM fördert.

- Der Verein, welcher eine Förderung beansprucht, muß eine nachhaltige Jugendarbeit betreiben. Eine entsprechende Bestätigung hierüber ist vom BLSV-Kreis Pfaffenhofen auszustellen.